

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 88 vom 5. Juni 2019

BE Obergericht, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_88

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 88 du 5 juin 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 88 del 5 giugno 2019

Regeste

Beschlagnahme von Fahrzeugen | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Mercedes-Benz D SL 500 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 08.05.2002 wird gutgeheissen und die diesbezügliche Beschlagnahme mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung aufgehoben. Die Übergabemodalitäten werden separat geregelt. 2. Das Gesuch der beschuldigten Person vom 08.10.2018 um Herausgabe der beschlagnahmten Fahrzeuge und Schiffe

2.1 Mercedes-Benz D E 350 CDI T 4m / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 08.11.2010
2.2 BMW USA X3 xDrive30d / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 21.07.2011
2.3 Jaguar GB 3.4 Litre Mark 2 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 19.04.1962
2.4 Harley Davidson USA FXSB 103 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 27.08.2015
2.5 Segelyacht Esse 850 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 18.07.2007

E. 1.2

Dieser Anweisung kam die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. Februar 2019 nach. Sie verfügte Folgendes: 1. Das Gesuch von G. _____ vom 08.10.2018 um Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeuges

E. 1.3

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Februar 2019 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Februar 2019 (Postaufgabe am selben Tag) Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen. Er stellte folgende Rechtsbegehren: Ziffer 2 der Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland (recte: Wirtschaftsdelikte), vom 14. Februar 2019 sei aufzuheben und die folgenden Fahrzeuge/Schiffe seien freizugeben: 1. Mercedes-Benz D E 350 CDI T 4m / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 08.11.2010; 2. BMW USA X3 xDrive30d / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 21.07.2011; 3. Jaguar GB 3.4 Litre Mark 2 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 19.04.1962;

E. 1.4

Der von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraute Staatsanwalt C. _____ beantragte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

E. 1.5

Der Beschwerdeführer reichte am 23. April 2019 innert einmal gewährter Frister-
streckung eine Replik ein und hielt an seinen Rechtsbegehren fest. 2. 2.1 Gegen Verfügungen und
Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in
Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art.
393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Straf-
prozessordnung [StPO; SR 312.0], Art.
35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
[GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts
[OrR OG; BSG 162.11]). 2.2 Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde auf die
Anfechtung von Ziff. 2 der Verfügung vom 14. Februar 2019 beschränkt. Demnach ist
festzuhalten, dass Ziff. 1 und Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung in Rechtskraft
erwachsen sind.

4 2.3 Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die durch die angefochtene Ver-
fügung in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die
Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer Verfügungsadressat ist, begründet seine
Legitimation nicht. Gemäss der Regelung im Ehe- und Erbvertrag vom 18. Juni 2004
befindet sich das Motorboot Boesch im Alleineigentum der Ehefrau des
Beschwerdeführers. Die üb-
rigen nicht freigegebenen Fahrzeuge stehen hingegen im
Alleineigentum des Be-
schwerdeführers. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Auffassung,
dass der Be-
schwerdeführer in Bezug auf die Verweigerung der Herausgabe des beschlag-
nahmen Motorboots nicht beschwerdelegitimiert sei, da er nicht der Eigentümer sei. Seine
wirtschaftliche Berechtigung am Motorboot ändere daran nichts. Dem-
gegenüber macht
der Beschwerdeführer geltend, es könne nicht sein, dass zwar die Beschlagnahme einzig auf
seine angebliche wirtschaftliche Berechtigung am Motorboot gestützt werde, ihm aber
zugleich die Beschwerdeberechtigung abge-
sprochen werde, weil er nicht über das
zivilrechtliche Eigentum verfüge. Zur Beschwerde befugt ist in erster Linie der Inhaber des
beschlagnahmen Ge-
genstands oder Vermögenswerts (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID,
in: Basler Kommen-
tar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 70 zu Art.
263 StPO). Zu prüfen ist, ob auch bloss wirtschaftlich berechnigte Personen
beschwerdelegiti-
miert sind. Grundsätzlich fehlt es der wirtschaftlich berechnigten Person
im Rahmen der Beschlagnahme als vorsorgliche Massnahme an einer
Beschwerdelegitimation (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer
Strafprozessordnung, 2001, S. 102 Rz. 242; HEIMGARTNER, Strafprozessuale
Beschlagnahme, 2011, S. 373; vgl. auch BGE 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269 mit Hinweis = Pra
2004 N. 32 S. 155). Ausnahmsweise ist die wirtschaftlich berechnigte Person zur
Beschwerde legiti-
miert, wenn sich der rechtliche Schutz auf andere Weise nicht mehr
gewährleisten liesse. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine juristische Person ihre
In-
teressen in eigenem Namen nicht mehr wahrnehmen kann (BGE 123 II 153 E. 2c S.
157). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Auf die Beschwer-
de der
Ehefrau, welche Eigentümerin des Motorboots ist, wäre einzutreten gewe-
sen, obwohl sie
angeblich nur als Strohperson handelt (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 373). Der
Beschwerdeführer bringt vor, dass seine Ehefrau sich keinen Anwalt leisten könne, weil das
gesamte Vermögen und nahezu das gesamte Einkommen beschlagnahmt worden seien.
Diesbezüglich kann ihm entgegengehalten werden, dass seine Ehefrau jederzeit ein Gesuch
um unentgeltliche Rechtspflege stellen kann. Im Übrigen ist nicht ersichtlich und wird vom
Beschwerdeführer auch nicht dargetan, dass seine Ehefrau nicht in der Lage gewesen sein
soll, in eigenem Na-
men Beschwerde zu führen bzw. ihre Interessen in eigenem Namen zu
wahren. Es ist somit kein Grund erkennbar, weshalb vom Grundsatz abgewichen werden

kann, wonach nur der Inhaber des beschlagnahmten Gegenstandes und nicht zusätzlich die bloss wirtschaftlich berechnigte Person zur Beschwerde legitimiert ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich beim Beschwerdeführer um den Beschuldigten handelt. Aufgrund seiner Beschuldigtenstellung ist er nämlich nicht automatisch legitimiert, Beschwerden gegen Beschlagnahmen zu führen (vgl. HEIM-GARTNER, a.a.O., S. 374).

5 2.4 Diesen Ausführungen folgend ist auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Verweigerung der Herausgabe des Motorboots Boesch richtet, mangels Legitimation nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bereits die Staatsanwaltschaft bezüglich des Gesuchs des Beschwerdeführers um Herausgabe des beschlagnahmten Motorboots einen Nichteintretensentscheid hätte fällen sollen, anstatt das Gesuch abzuweisen. Anders verhält es sich, soweit sich die Beschwerde gegen die Verweigerung der Herausgabe der übrigen in Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung aufgezählten Fahrzeuge richtet. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer als Eigentümer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Insofern ist auf die form- und fristgerechte Beschwerde einzutreten. 3. Die Staatsanwaltschaft begründete die Abweisung der Herausgabegesuche der in den Ziff. 2.1–2.5 der angefochtenen Verfügung aufgezählten Fahrzeuge damit, dass mit der Herausgabe des Mercedes-Benz D SL 500 an die Ehegatten das Argument des Beschwerdeführers entkräftet worden sei, die Beschlagnahme sämtlicher Fahrzeuge hindere ihn in seiner beruflichen Tätigkeit. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Veräusserungsverbot als milderer Mittel sei ausserdem nicht geeignet, um dem Sicherstellungsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen. Einerseits biete ein derartiges Veräusserungsverbot keinerlei Sicherheit, dass die Vermögenswerte nicht trotzdem veräussert würden. Auf der anderen Seite blende dieses Argument auch aus, dass der weitere Gebrauch der Fahrzeuge deren Wert zusätzlich schmälere und zudem jederzeit die Gefahr des Verlusts der Vermögenswerte durch Unfall oder Diebstahl bestehe. 4. In der Beschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme der in den Ziff. 2.1–2.5 der angefochtenen Verfügung genannten Fahrzeuge weder verhältnismässig noch aus Gründen der raschen Wertverminderung oder wegen übermässig kostspieligem Unterhalt angezeigt sei. Auf den Mercedes-Benz D E 359 (recte: 350) CDI T sei er ausserdem aus geschäftlichen Gründen angewiesen. Folglich seien sämtliche Fahrzeuge in seinem Eigentum herauszugeben. 5. Ergänzend zur angefochtenen Verfügung führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme aus, dass der herausverlangte Mercedes-Benz D E 350 CDI T nicht als unpfändbares Kompetenzgut i.S.v. Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu qualifizieren sei. Unterdessen stehe dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau mit dem Mercedes-Benz D SL 500 ein Auto für notwendige Fahrten zur Verfügung. Auf die allgemeine Behauptung des Beschwerdeführers, dies genüge nicht, weil er und seine Ehefrau teilweise gleichzeitig auf je ein Fahrzeug angewiesen seien, werde nicht näher eingegangen. Der Beschwerdeführer mache weder nähere Ausführungen über die angeblich aus beruflichen Gründen zwingend notwendigen gleichzeitigen Fahrten, noch reiche er Belege dazu ein. Sowohl der Beschwerdeführer wie auch seine Ehefrau seien zeitlich arbeitstätig und würden den grössten Teil ihrer Arbeit von zu Hause aus er-

E. 3

Das Gesuch von G. _____ vom 08.10.2018 um Herausgabe des beschlagnahmten Schiffes

E. 3.1

S. 266 ff. mit Hinweisen). Mit Beschluss BK 18 444 vom 29. Januar 2019 wies die Beschwerdekammer in Strafsachen die Staatsanwaltschaft an, auf das Gesuch um Freigabe bzw. Wiedererwägung des Beschwerdeführers einzutreten und einen materiellen Entscheid zu fällen (vgl. E. 1.1 oben).

E. 4

Harley Davidson USA FXSB 103 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 27.08.2015;

E. 5

Segelyacht Esse 850 / Stamm-Nr. _____ / 1. IV 18.07.2007;

E. 6

ledigen. Damit sei offensichtlich, dass sie aus beruflichen Gründen nicht dauerhaft auf je ein eigenes Fahrzeug angewiesen seien.

E. 6.1

Die Beschlagnahme setzt einen hinreichenden Tatverdacht sowie einen Beschlagnahmegrund voraus und muss verhältnismässig sein (Art. 197 i.V.m. Art. 263 StPO). Betreffend Beschlagnahmegrund führte die Staatsanwaltschaft in der Beschlagnahmeverfügung vom 27. Juni 2018 aus, es sei davon auszugehen, dass ein Teil der aufgeführten Gegenstände Surrogate eines durch eine Straftat erlangten Vermögenswerts darstellen würden. Soweit dies nicht der Fall sei, würden die Gegenstände der Erfüllung einer gerichtlich festzulegenden Ersatzforderung dienen.

E. 6.2

Nach Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind (sog. Einziehungsbeschlagnahme). Gegenstand und Umfang strafrechtlicher Einziehungen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 70 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen der Einziehung Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht der verletzten Person zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden.

E. 6.3

Unter dem Randtitel «Ersatzforderungen» regelt Art. 71 Abs. 1 StGB eine weitere strafprozessuale Beschlagnahmeart. Die entsprechende Bestimmung besagt Folgendes: Wenn die der Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist). Die Untersuchungsbehörde kann gemäss Art. 71 Abs. 3 Satz 1 StGB im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung Vermögenswerte der betroffenen Person mit Beschlagnahmelegen (sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme). Bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung begründet die Beschlagnahme kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates (Art. 71 Abs. 3 Satz 2 StGB). Die beschlagnahmten Vermögenswerte müssen keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufweisen. Somit unterscheidet sich der strafprozessuale Arrest gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB von der

Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO, bei welcher ein Konnex zwischen der Tat und den mit Beschlagnahme belegten Vermögenswerten bestehen muss (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 63 = Pra 2014 Nr. 71 S. 520).

E. 7

erwägungsgesuche zu stellen und damit die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte zu beantragen (vgl. statt vieler TPF 2006 263 E).

E. 7.1

Bei Beschlagnahmeverfügungen handelt es sich um Verfügungen mit Dauerwirkung. Sie müssen daher an die Entwicklung des Strafverfahrens angepasst werden können und sind deshalb grundsätzlich abänderbar (GUIDON, a.a.O., S. 222 Rz. 466). Ob die Voraussetzungen einer Beschlagnahme noch erfüllt sind, ist daher laufend zu prüfen, was auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht (Art. 267 Abs. 1 StPO). Daraus ergibt sich die Möglichkeit für die betroffene Person, Wieder-

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die mit der Beschlagnahme angestrebten Ziele durch mildere Massnahmen – konkret mit einer Verfügungsbeschränkung für die beschlagnahmten Fahrzeuge – erreicht werden könnten. Er bestreitet somit die Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme. Hingegen bringt er nicht vor, dass sich der Tatverdacht zerstreut habe. Die Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts ist somit unbestritten und bedarf daher keiner eingehenden Prüfung (vgl. auch Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 537 vom 1. Mai 2019; BK 18 444 vom 29. Januar 2019).

E. 8

Durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten wird die von der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geschützte Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und unter Umständen auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) verletzt. Daher muss die Ersatzforderungsbeschlagnahme verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Grundrechtseingriff dann verhältnismässig i.S. von Art. 36 Abs. 3 BV, wenn er geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte öffentliche Interesse zu erreichen, und wenn er der betroffenen Person zumutbar ist (statt vieler BGE 136 I 17 E. 4.4 S. 26). Mit Art. 197 StPO wird das Gebot der Verhältnismässigkeit zudem direkt in der StPO verankert (vgl. E. 6.1 oben). Gemäss Art. 197 Abs. 1 Bst. c StPO ist eine Beschlagnahme von Vermögenswerten namentlich nur zulässig, wenn das damit angestrebte Ziel nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann. Dies entspricht dem verfassungsmässigen Gebot der «Erforderlichkeit».

E. 9.1

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift geltend, dass ein Veräusserungsverbot als mildere Massnahme zur Beschlagnahme der Fahrzeuge in Betracht komme. Hierzu habe die Staatsanwaltschaft lediglich allgemeine Aussagen zum Sicherstellungsbedürfnis der Strafverfolgung gemacht. Sie sei nicht auf die konkreten Umstände des Einzelfalls eingegangen. Dies stehe im Widerspruch zum BGE 139 IV 250 E. 2.4 S. 255. In dieser Entscheidung habe das Bundesgericht die Herausgabe des Motorfahrzeugs lediglich deshalb abgewiesen, weil es sich beim Beschuldigten um einen deutschen Staatsbürger gehandelt habe. Für diesen wäre es ein Leichtes gewesen, das

Fahrzeug nach einer Freigabe in sein Heimatland zu überführen, was eine allfällige Einziehung erschwert hätte. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es sich bei ihm um einen Schweizer Bürger handle. Er lebe in ge- regelten Verhältnissen. Deshalb könne davon ausgegangen werden, dass er sich den allfälligen Konsequenzen einer allfälligen Verurteilung unterziehen werde. In seiner Replik weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass es sich beim Jaguar GB 3.4 Litre Mark 2 sowie bei der Harley Davidson USA FXSB 103 um Oldtimer bzw. Sammlerstücke handle. Diese Fahrzeuge hätten einen erheblichen Sammler-

8 wert und verlören durch die Nutzung nicht an Wert. Bei sachgemässer Wartung – wozu die regelmässige Nutzung bei guter Witterung dazugehöre – könnten diese Objekte im Laufe der Zeit sogar eine Wertsteigerung erfahren. Dasselbe gelte für die Segeljacht. Damit der Wert erhalten bleibe, sei es vielmehr wichtig, dass die Segel regelmässig ausgerollt würden, damit diese geglättet würden. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass er und seine Ehefrau die Motorfahrzeuge und Schiffe teilweise bereits seit Jahren oder sogar seit Jahrzehnten besässen. Während dieser Dauer hätten sie die Gegenstände stets fachgerecht gewartet und benutzt. Folglich sei davon auszugehen, dass dies auch künftig der Fall sein wer- de. Zudem seien alle Fahrzeuge und Schiffe vollumfänglich versichert.

E. 9.2

Ob und in welchem Rahmen eine Beschlagnahme verhältnismässig ist, hängt von der Qualität des Tatverdachts und von den übrigen auf dem Spiel stehenden Inter- essen ab. Das zweite Kriterium ist für jeden Beschlagnahmegrund separat zu be- trachten (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 165). Der vom Beschwerdeführer zitierte BGE 139 IV 250 bezieht sich auf eine Beschlagnahme zur Sicherung einer Sicherungs- einziehung gemäss Art. 90a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Im vorliegenden Fall wurden die fraglichen Fahrzeuge jedoch zur Sicherstellung der zu erwartenden Ersatzforderungen beschlagnahmt (Beschlagnahmeverfügung vom 27. Juni 2018; angefochtene Verfügung vom 14. Februar 2019, Ziff. 2.1 der Be- gründung). Da bei einer Ersatzforderungsbeschlagnahme andere Interessen auf dem Spiel stehen als bei einer Sicherungseinziehungsbeschlagnahme ist der vom Beschwerdeführer zitierte Bundesgerichtsentscheid auf die nachfolgend vorzu- nehmende Verhältnismässigkeitsprüfung nicht eins zu eins anwendbar.

E. 9.3

Der Eigentumserwerb an einem Fahrzeug ist formlos möglich (vgl. Art. 714 Abs. 2 und Art. 933 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Ausserdem ist bei der weiteren Benutzung der Fahrzeuge durch den Beschwerdeführer der Werterhalt im Verwertungsfall nicht gewährleistet. Demgegenüber ist die Staatsan- waltschaft zur sachgemässen Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet, was die Ver- meidung unnötiger Wertverminderungen einschliesst (Art 266 Abs. 2 StPO; BOM- MER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 7a zu Art. 266 StPO; HEIMGARTNER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 266 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.